

Änderungsantrag

der Abgeordneten Monika Lazar, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

– Drucksachen 17/13706, 17/14193 –

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten

Der Bundestag wolle beschließen:

Dem Artikel 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. § 180a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ausbeutung“ die Wörter „und Ausnutzung“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. eine rechtswidrige Tat nach § 232 Absatz 1 Satz 1 wissentlich ausnutzt, um gegen Entgelt an deren Opfer sexuelle Handlungen vorzunehmen oder von dem Opfer an sich oder vor sich oder einem Dritten vornehmen zu lassen.“

Berlin, den 25. Juni 2013

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Zur effektiveren Bekämpfung des Menschenhandels und seiner Folgen sollen Handlungen von Menschen, welche die Dienste von Prostituierten in Anspruch nehmen, dann unter Strafe gestellt werden, wenn sie es wissentlich ausnutzen, dass die Prostituierten Opfer von Menschenhandel bei Erbringung der sexuellen Dienstleistung sind.

Damit wird keine generelle Freierstrafbarkeit eingeführt. Es werden jedoch solche Freier in die strafrechtliche Verantwortung genommen, die – sei es aufgrund äußerer Umstände, sei es durch entsprechende Mitteilungen – von einer vorangegangenen Menschenhandelstat nach § 232 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs und deren Ursächlichkeit für die Verfügbarkeit sexueller Handlungen gegen Entgelt wissen, solche nicht freiwilligen sexuellen Dienstleistungen des Opfers in Anspruch nehmen und damit auf der Nachfrageseite unterstützen, dass weiterhin Menschenhandel stattfindet und die Opfer in ihrer sexuellen Selbstbestimmung verletzt werden.

Nicht freiwillige Dienstleistungen sind in diesem Zusammenhang solche, die das Opfer erbringt, weil es unter Ausnutzung seiner Zwangslage oder seiner Hilflosigkeit, die mit seinem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Prostitution gebracht worden ist.